

## Umsatzsteuer: Selbständigkeit des GmbH-Geschäftsführers

**Der BFH hat mit Urteil vom 10.03.2005** (Az.: V R 29/03) entschieden, daß Geschäftsführungsleistungen eines GmbH-Geschäftsführers als selbständig im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 UStG zu beurteilen **sein können**. Die Organstellung des GmbH-Geschäftsführers stehe dem nicht entgegen.

Der BFH hat seine **bisherige Rechtsprechung aufgegeben**, derzufolge die Organstellung automatisch zur Nichtselbständigkeit des GmbH-Geschäftsführers führt. Ausgehend von § 2 Abs. 2 Nr. 1 UStG hat der BFH eine ganze Reihe von **allgemeinen Abgrenzungskriterien** entwickelt, die nun auch auf GmbH-Geschäftsführer Anwendung finden: **Unternehmerisiko, Vergütung in Ausfallzeiten, sozial- und arbeitsrechtliche Einordnung etc.**

Das BMF nimmt mit Schreiben vom 21.09.2005 zur Anwendbarkeit des BFH-Urteils Stellung. Die Frage der Selbständigkeit natürlicher Personen sei für die Umsatz-, Einkommen- und Gewerbesteuer nach denselben Grundsätzen zu beurteilen, wobei auf das Gesamtbild der Verhältnisse abzustellen sei. Für die Umsatzsteuer könnten die in H 67 LStH 2005 („Allgemeines“) genannten lohnsteuerlichen Kriterien sinngemäß herangezogen werden.

Die Grundsätze des BFH-Urteils stünden – so das BMF – der bisherigen umsatzsteuerlichen Verwaltungsauffassung nicht entgegen. Diese sei vielmehr dahingehend zu verstehen, daß die nach denselben Grundsätzen zu beurteilende Frage der Selbständigkeit oder Nichtselbständigkeit natürlicher Personen bei zutreffender rechtlicher Beurteilung ertragsteuerlich und umsatzsteuerlich zu gleichen Ergebnissen führen müsse. Dies gelte jedoch nicht, wenn Vergütungen für nichtselbständige Tätigkeiten in ertragsteuerlicher Sicht aufgrund bestehender Sonderregelungen zu Gewinneinkünften umqualifiziert werden.

So werden bei einem bei einer Komplementär-GmbH angestellten Geschäftsführer, der gleichzeitig Kommanditist der **GmbH & Co. KG** ist, die an sich nichtselbständigen Geschäftsführer-Einkünfte nach § 15 Abs. 1 S.1 Nr. 2 EStG in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert. Dieser ertragsteuerlichen Umqualifizierung werde für umsatzsteuerliche Zwecke nicht gefolgt. In umsatzsteuerlicher Hinsicht sei die Frage der Selbständigkeit in Anwendung der oben genannten allgemeinen Grundsätze zu klären.

**Folgerungen aus dem BMF-Schreiben:** Nach derzeit vorherrschender Auffassung werden GmbH-Geschäftsführer in aller Regel weiterhin für alle Steuerarten einheitlich als nichtselbständig zu beurteilen sein. Die bisher praktizierte Koppelung der Umsatzsteuer an die ertragsteuerliche Beurteilung ist mit dem BMF-Schreiben nicht aufgehoben worden. Bisher wurde die Koppelung wie folgt formuliert: „Da die Frage der Selbständigkeit natürlicher Personen für die Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer nach denselben Grundsätzen zu beurteilen ist, führt die einkommensteuerrechtliche Beurteilung (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) zur nicht selbständigen Ausübung der Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 UStG“.

Mit dem jetzt vorliegenden BMF-Schreiben wird die **Koppelung lediglich vorsichtiger formuliert:** „..., daß die nach denselben Grundsätzen zu beurteilende Frage der Selbständigkeit oder Nichtselbständigkeit natürlicher Personen bei zutreffender rechtlicher Würdigung ertragsteuerlich und umsatzsteuerlich zu gleichen Ergebnissen führen muß“.

In der Praxis werden GmbH-Geschäftsführer weiterhin einheitlich als nichtselbständig angesehen werden. Die Annahme der Selbständigkeit führte auch zu skurrilen Ergebnissen: Der selbständige GmbH-Geschäftsführer würde gewerbliche Einkünfte nach § 15 EStG erzielen, so daß er auch der Gewerbesteuer unterläge.

Das Schreiben vom 21.09.2005 steht unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik Steuern – Veröffentlichungen zu Steuerarten – Umsatzsteuer zum Download bereit.

Ihr MAW-Team